



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

13. Januar 2012

Änderungen im Bereich Kindertagespflege und SGB II

Beschluss-Nr. 0156 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 2. Dezember 2011
(Vorlagen-Nr. 11-F-08-0070)

Zu den Fragen des Ausschusses wird wie folgt berichtet:

1. *Wie hoch sind die Stundensätze, die von der LH Wiesbaden für die Kindertagespflege gezahlt werden?*

Die LH Wiesbaden gewährt gem. § 23 SGB VIII laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins.
Sie setzen sich zusammen aus:

- den Kosten des Sachaufwands und einem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Darüber hinaus erhalten Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen und in einem festgelegten Umfang eine Qualifizierung absolviert haben, zusätzlich Landesfördergelder aus dem Programm „Knirps“.

Die monatlichen Pauschalen für den Sachaufwand und Förderleistung sind abhängig vom Alter der Kinder und der regelmäßigen Betreuungszeit und betragen derzeit je Kind unter 6 Jahren bei einer tägliche Betreuungszeit von:

- | | |
|--|-------|
| • 8 Stunden und länger (5 Wochentage) | 420 € |
| • 4 - < 8 Stunden (5 Wochentage) | 280 € |
| • weniger als 4 Stunden (5 Wochentage) | 168 € |

Die zusätzlichen Landesfördermittel Knirps betragen derzeit monatlich je Kind unter drei Jahren bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von:

- mehr als 35 Wochenstunden 250 €
- mehr als 25 - 35 Wochenstunden 200 €
- 15 - 25 Wochenstunden 100 €

2. *Besteht Kenntnis von der Änderung der Einkommensanrechnung von Kindertagespflegegeldern im SGB-II-Bezug ab 01.01.2012?*

Die Änderungen sind bekannt und werden umgesetzt.

3. *Was ändert sich genau für Tagesmütter/Tagesväter im SGB-II-Bezug?*

Bis zum 31.12.2011 wurden die laufenden Geldleistungen, die Tagespflegepersonen erhalten, für die beiden ersten Tageskinder nicht als Einkommen im SGB II angerechnet. Seit 01.01.2012 sind die laufenden Geldleistungen generell als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu behandeln; sie werden um eine so genannte Betriebskostenpauschale je betreutem Tageskind bereinigt.

Dabei orientiert sich das Jobcenter Wiesbaden an einer Regelung aus dem Steuerrecht: Sofern die Kinder nicht im Haushalt der Eltern betreut werden, wird das Pflegegeld um die so genannte „Betriebskostenpauschale“ bereinigt. Diese beträgt 300 € pro Kind und Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 8 Std. und mehr. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird sie anteilig gekürzt. In dieser Pauschale sind alle Ausgaben (Nahrungsmittel, Windeln, Pflegeprodukte, Spielsachen, Hygieneartikel, Fahrtkosten, ggf. Aufwendungen für Weiterbildung, Versicherungen etc.) enthalten. Sofern eine Tagesmutter höhere Kosten als diese Pauschale geltend machen möchte, müssen alle Aufwendungen einzeln nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wird ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit anerkannt in Höhe von 20 % für den Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, der 100 € übersteigt und maximal 1.000 € beträgt.

4. *Wie wurden die Betroffenen über diese Änderungen informiert?*

Alle Wiesbadener Tagespflegepersonen wurden über die Neuregelung mit einem Rundschreiben des „Treffpunkt Tagesmütter“ vom 04.01.2012 informiert. Zusätzlich führt der „Treffpunkt Tagesmütter“ am 26.01.2012 eine Informationsveranstaltung für Tagespflegepersonen zu diesem Thema durch, bei dem auch eine Mitarbeiterin des Wiesbadener Jobcenters zur Klärung von Fragen zur Verfügung steht.

Die aktuell Betroffenen wurden individuell durch die für sie zuständige Leistungssachbearbeitung über die Änderungen in ihrer Leistungsberechnung informiert.

5. *Wie viele Tagesmütter/Tagesväter werden voraussichtlich von dieser Änderung betroffen sein?*

Im SGB-II wird das Merkmal „Tagesmütter/Tagesvater“ nicht gesondert ausgewiesen. Im Bereich Kindertagespflege wird das Merkmal „SGB-II-Bezug“ nicht gesondert ausgewiesen. Die Mitarbeiterinnen im Bereich Kindertagespflege schätzen, dass etwa 25 Tagesmütter von der veränderten Regelung betroffen sind.

6. *Wie bewertet der Magistrat diese Neuregelung in Bezug auf den durch die Koalition geplanten Ausbau des Tagespflegebereichs? Werden Auswirkungen - und wenn ja welche - auf die Tätigkeiten in diesem Bereich erwartet?*

Mit der veränderten Regelung wird die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater auch im SGB II als selbständige Tätigkeit zur Erzielung von Arbeitseinkommen anerkannt. Damit wird eine Entwicklung nachvollzogen, die für Tagespflegepersonen insgesamt in den letzten Jahren angestoßen wurde - eine Entwicklung von eher privater (Nachbarschafts-) Hilfe hin zu einer Erwerbstätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater. Die festgelegte Qualifizierungsverpflichtung für Tagespflegepersonen, der Einstieg in soziale Absicherung und die steuerrechtliche Einordnung als selbständige Tätigkeit sind Bausteine auf dem Weg zu einem Berufsbild Tagesmutter/Tagesvater. Für den Ausbau des Bereichs Kindertagespflege ist diese Entwicklung grundsätzlich zu begrüßen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. L. W.' followed by a stylized flourish.